

**DER PRÄSIDENT
DES GEMEINSAMEN PRÜFUNGSAMTS**
der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein
FÜR DIE ZWEITE STAATSPRÜFUNG FÜR JURISTEN
HAMBURG

**Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem COVID-19 - Virus
in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung**

Klausuren im April 2021

gültig ab Dienstag, 6. April 2021

Sehr geehrte Prüfungsteilnehmerin, sehr geehrter Prüfungsteilnehmer,

nachstehend erhalten Sie – auch in Ansehung der Entscheidung des VG Düsseldorf vom 31. März 2021 (7 L 677/21) – erweiterte Hinweise für den Ablauf der Klausuren, die Ihrem und dem Schutz aller an der Prüfung beteiligten Personen dienen. Wir bitten Sie sehr, unsere Maßnahmen zum Schutz vor einer Verbreitung des Virus einzuhalten und uns sowie unsere Mitarbeiter zu unterstützen.

Bitte bringen Sie die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung zu COVID-19 und Ihre eigene **medizinische Mund-Nasenbedeckung** (OP-Maske, KN95/N95, FFP2 oder FFP3) mit.

Sollten Sie an einer Allergie mit Heuschnupfensymptomen leiden, so bringen Sie bitte auch ein ärztliches Attest mit diesem Befund mit. Sofern mit dem Auftreten stärkerer Symptome zu rechnen ist, sollten Sie dieses Attest vor Beginn der Prüfung der Aufsicht vorlegen. Dies dient der Abgrenzung gegenüber Symptomen, die auf eine Infektion mit COVID-19 hindeuten können.

A. Für den Zeitraum der schriftlichen Prüfung gelten an allen Prüfungsorten folgende Anordnungen und Hinweise:

- Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sind von Ihnen bei der Durchführung der schriftlichen Prüfungen zu beachten.
- Das allgemein gültige Abstandsgebot zu anderen Personen von 1,50 m ist einzuhalten.

- Vor, **während** und nach der Prüfung ist, insbesondere in Wartesituationen, ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten (**Abstandsgebot**).
- Vor, **während** und nach der Prüfung ist eine medizinische Gesichtsmaske (wie im Einzelhandel: OP-Maske, KN95/N95, FFP2 oder FFP3) zu tragen (**Maskenpflicht**).
- Aufgrund der Maskenpflicht am Platz wird – unabhängig von der Art der getragenen Maske – eine **Schreibzeitverlängerung von 15 Minuten pro Klausur** gewährt. Das GPA empfiehlt am Platz das Tragen einer OP-Maske.
- Das **kurzzeitige** Ablegen der Maske ist nur zur Aufnahme von Nahrung und Getränken und ausschließlich am Platz gestattet.
- Am Eingang zu den Prüfungsräumen erfolgt eine Einlasskontrolle. Die Mund-Nasenbedeckung ist erforderlichenfalls zur Identitätskontrolle kurz abzunehmen. Die mit diesem Schreiben übersandte Erklärung ist unterschrieben abzugeben. Es wird dringend gebeten, dass Sie sich nach dem Betreten des Gebäudes die Hände waschen. Flüssigseife und Handdesinfektionsmittel stehen zur Verfügung.
- Begeben Sie sich nach Betreten des Prüfungsraums unverzüglich zu Ihrem Arbeitsplatz. Dieser wird Ihnen im Rahmen der Einlasskontrolle zugewiesen. Sie werden gebeten, sämtliche persönlichen Gegenstände, die Sie nicht zum Anfertigen der Aufsichtsarbeiten benötigen, in Ihrem Koffer zu verstauen, diesen zu verschließen und an Ihrem Arbeitsplatz zu deponieren. Werden Sie von der aufsichtführenden Person zur Kontrolle der von Ihnen mitgeführten Hilfsmittel aufgefordert, begeben Sie sich bitte mit diesen zu dem hierfür aufgestellten Tisch am Rande des Raumes und legen dort die Hilfsmittel ab, damit die Kontrolle unter Einhaltung des Abstandsgebots durchgeführt werden kann.
- **Aus Gründen des Infektionsschutzes werden die Räume auch während der Arbeitszeit vielfach gelüftet, was ggf. zu einer niedrigeren Raumtemperatur führen kann. Wir bitten dies bei der Kleiderwahl zu berücksichtigen.**
- Bitte beachten Sie, dass nach Betreten des Gebäudes und der Einlasskontrolle ein Verlassen – auch für Raucher – bis zum Beginn der Arbeitszeit nicht mehr möglich ist.
- Die Einlasskontrollen werden voraussichtlich mehr Zeit als gewöhnlich in Anspruch nehmen. Sie werden daher gebeten, rechtzeitig am Prüfungsort zu erscheinen.

B. Maßnahmen während der Prüfung zur Minimierung von Kontakten:

- Verbleiben Sie möglichst am Arbeitsplatz.
- Ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen ist weiterhin einzuhalten.
- Die Aufsichten legen die Aufgabentexte vor Beginn der Arbeitszeit am Rand des Arbeitstisches ab.
- Sollten sich während der Bearbeitung Fragen zum Sachverhalt ergeben, teilen Sie dies bitte der Aufsicht unter Einhaltung des Abstandsgebots mit. Der zuständige Fachreferent des Gemeinsamen Prüfungsamts wird hinzugeholt und begibt sich ggf. zur Klärung mit Ihnen vor den Prüfungsraum.
- Bitte stehen Sie am Ende der Bearbeitungszeit unverzüglich auf und legen Sie die Aufsichtsarbeit sowie das Deckblatt und den Sachverhalt in den bereit gestellten DIN A4-Umschlag. Warten Sie dann bitte an Ihrem Platz, bis die Aufsichtsarbeiten aller Prüfungsteilnehmer eingesammelt wurden. Danach dürfen Sie den Prüfungsraum unter Einhaltung der Abstandsregeln verlassen.

C. Wurden Sie positiv auf COVID-19 getestet und gelten nicht als geheilt oder wurden Sie vom Gesundheitsamt zu einem Test angewiesen oder wurden Sie als COVID-19 Kontakt festgestellt, ist eine Prüfungsteilnahme nicht möglich. Eine Prüfungsteilnahme ist auch nicht zulässig, wenn Sie aktuell Fieber, Husten, Schnupfen oder Halsschmerzen haben oder eine Störung Ihres Geruchs- und/oder Geschmackssinns vorliegt. Gleiches gilt, wenn Sie unspezifische Erkältungssymptome bzw. Atemwegsprobleme haben, die auf eine Infektion mit COVID-19 hindeuten können.

Das Gemeinsame Prüfungsamt ist von Ihnen im Vorfeld der Prüfung zu informieren. Bitte halten Sie sich daran – zu Ihrem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Prüfungsteilnehmer/innen und der Aufsichten. Sollten Sie trotz dieser COVID-19-Symptome zur Prüfung erscheinen, sind die Aufsichten angewiesen, Ihnen den Zutritt zu den Prüfungsräumen zu verweigern.

Diese Umstände begründen eine unverschuldete Verhinderung gemäß § 22 LÜ.

D. Ein Verhinderungsgrund ist gegenüber dem Gemeinsamen Prüfungsamt unverzüglich geltend zu machen. Bei COVID-19-spezifischen Symptomen reicht die Vorlage eines ärztlichen Attests aus. In allen anderen krankheitsbedingten Verhinderungsfällen ist die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses erforderlich.

E. Sollte sich während der Prüfungsphase die Rechtslage ändern und Anpassungen des Hygienekonzeptes erforderlich machen, wird das GPA hierüber informieren. Ferner werden die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer gebeten, sich über die aktuelle Entwicklung auf der Homepage des GPA unter www.justiz.hamburg.de/2-examen zu informieren.

Allgemeine aktuelle Informationen finden Sie auch über die Website des Robert-Koch-Institutes www.rki.de.

F. Es wird dringend empfohlen, sich während der Prüfungsphase in eine Art Selbstquarantäne zu versetzen und ansteckungsrelevante Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren, um die Durchführung der Prüfung nicht zu gefährden.

Hamburg, den 1. April 2021

In Vertretung

Dr. Michael Labe

Geschäftsführer der Prüfungsämter